

**Beschlussvorlage**  
**BV/2019/0046**

**St. Ingbert**   
*BiosphärenStadt mit Flair*  
Kultur, Bildung und Familie (4)

**Beratungsfolge und Sitzungstermine**

N 03.09.2019 Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Tourismusausschuss  
Ö 26.09.2019 Stadtrat

**Wahl Seniorenbeirat**

## **Erläuterungen**

### **Wahl Seniorenbeirat**

Die Frist für die Vorlage der Bewerbungen begann am 20.07.2019 und endet am 30.08.2019.

Bisher gingen elf Bewerbungen ein, die als Anlage beigefügt sind. Etwaige nach Zustellung dieser Einladung eingehende Bewerbungen werden nachgereicht.

Alle Bewerberinnen und Bewerber lassen gute persönliche bzw. berufliche Voraussetzungen für die Arbeit im Seniorenbeirat erkennen, so dass keine Bewerbung Anlass gibt auf Nichtberücksichtigung.

Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt in der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2019

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Bei Produkt 3.6.40.01 „Freiwillige Leistungen für Familien, Kinder und Senioren“, Kostenstelle 040010 „Seniorenarbeit“ steht ein Budget in Höhe von 2.000 € für den Seniorenbeirat zur Verfügung.

### **Anlagen:**

- 1) Aktuelle Satzung des Seniorenbeirates
- 2) 11 Bewerbungsschreiben

## **Satzung des Seniorenbeirates der Stadt St. Ingbert <sup>1) 3)</sup>**

---

### **§ 1**

#### **Ziel und Zweck des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat verfolgt nachstehende Anliegen:

- (1) Die Unabhängigkeit im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten
- (2) In allen Lebenslagen älteren Menschen die erforderlichen Hilfen zu ermöglichen
- (3) Ältere Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen
- (4) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwerteinschätzung zu verbessern
- (5) Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe und -pflege zu begleiten
- (6) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern
- (7) Die Arbeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sowie des Stadtrates in Seniorenangelegenheiten zu unterstützen.

### **§ 2**

#### **Dauer der Amtszeit des Seniorenbeirates <sup>3)</sup>**

Der Seniorenbeirat wird für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Stadtrates gewählt. Die Amtszeit des Seniorenbeirates endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates, spätestens jedoch am 31.12. des Jahres der jeweiligen Kommunalwahl.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Seniorenbeirates <sup>2)</sup>**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates müssen mit Hauptwohnsitz in St. Ingbert gemeldet sein und sollen grundsätzlich das 60. Lebensjahr vollendet haben. Alle Stadtteile sollen vertreten sein und die Anzahl der männlichen und weiblichen

## 4.6

Mitglieder soll ausgewogen sein. Kein Mitglied darf dem Stadtrat, dem Ortsrat, sonstigen städtischen Gremien oder der Stadtverwaltung angehören.

- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 15 Personen. <sup>3)</sup>
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gewählt ist dabei, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Überschreitet die Zahl der Bewerber, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, die in Absatz 2 festgesetzte Mitgliederzahl, so werden diese in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl als Nachrücker durch den Stadtrat festgestellt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das zu ziehende Los über die Reihenfolge. Der Stadtrat benennt aus seiner Mitte ein Mitglied, welches das Los zieht. <sup>3)</sup>
- (4) Sinkt die Mitgliederzahl des Seniorenbeirates unter zwei Drittel der zu Beginn der Wahlperiode vom Stadtrat nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung gewählten Personen, müssen zusätzlich zu den im Amt befindlichen Mitgliedern weitere Personen nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Erstwahl nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung nachgewählt werden. <sup>3)</sup>

### § 4

#### **Bewerbungsaufruf**

Vor der Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Seniorenbeirates durch den Stadtrat ruft der Oberbürgermeister Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung auf, sich für die Mitarbeit im Seniorenbeirat zu bewerben.

### § 5

#### **Bewerbungsverfahren**

- (1) Personen, die für den Seniorenbeirat kandidieren wollen, bewerben sich schriftlich für das Amt.
- (2) Die Bewerbungen müssen innerhalb einer festgesetzten Frist bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. Nach deren Auswertung und Vorberatung im Kultur- und Sozialausschuss wird dem Stadtrat ein Vorschlag über die Zusammensetzung des Seniorenbeirates unterbreitet.

## **§ 6 Konstituierende Sitzung**

Nach der Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Seniorenbeirates lädt der Oberbürgermeister zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung wählt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte folgende Vorstandsmitglieder:

- eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden
- eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter
- eine Schriftführerin / einen Schriftführer

Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 46 KSVG entsprechend. Der/die Vorsitzende ist gleichzeitig der/die Seniorenbeauftragte der Stadt St. Ingbert.

## **§ 7 Geschäftsordnung**

Der Seniorenbeirat beschließt eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit regelt.

## **§ 8 Auflösung des Seniorenbeirates <sup>2)</sup>**

- (1) Der Seniorenbeirat kann sich durch Mehrheitsbeschluss des Gremiums auflösen. Die Auflösung ist dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für den Rest der jeweiligen Legislaturperiode erfolgt unverzüglich eine Neuwahl nach den Grundsätzen der §§ 3 bis 5 dieser Satzung.

## **§ 9 Ehrenamt**

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

## **§ 10 Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien**

Auf Antrag der oder des Seniorenbeauftragten sind Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die ältere Generation betreffen, dem Stadtrat zur Beratung und

#### 4.6

Beschlussfassung vorzulegen. Die oder der Seniorenbeauftragte ist berechtigt, bei der Beratung solcher Angelegenheiten an den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit Rederecht teilzunehmen; sie oder er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. <sup>2) 3)</sup>

- 
- 1) gemäß Beschluss des Stadtrates vom **7. Mai 2013**, Änderung durch Beschluss des Stadtrates vom **15. Oktober 2015**
- 2) 1. Änderungssatzung, Beschluss des Stadtrates vom **13. Oktober 2015**, Änderung in Kraft seit **25. Oktober 2015**
- 3) 2. Änderungssatzung, Beschluss des Stadtrates vom **11. April 2019**, Änderung in Kraft seit **22. Juni 2019**

Nr.	Anrede	Name	Vorname	Straße	H-Nr.		Alter
1	Frau	Best	Ingrid Lieselotte	Gottlieb-Stoll-Str.	1	St.Ingbert	75
2	Frau	Bur	Lieselotte	Karlstr.	3	St.Ingbert	66
3	Frau	Klein	Anna	Alte Schmelz	62	St.Ingbert	66
4	Frau	Rohe	Monika	Brahmsstr.	11	St.Ingbert	72
5	Herrn	Bur	Hans	Karlstr.	3	St.Ingbert	69
6	Herrn	Fries	Manfred	Würzbachstr.	45	St.Ingbert	69
7	Herrn	Jedanowski	Peter	Auf dem Hochrech	13	St.Ingbert	77
8	Herrn	Kannengießler	Otto Bruno	Dr.-Schier-Str.	18	St.Ingbert	69
9	Herrn	Martini	Gerhard	Am Rischbacher Rech	96	St.Ingbert	81
10	Herrn	Witt	Klaus-Dieter	Dr.-Schulthess-Str.	1 h	St.Ingbert	76
11	Herrn	Pauly	Hans	Peter-Eich-Str.	107	St.Ingbert	68
12	Herrn	Kortus	Rainer	Über dem Weiher	8	St.Ingbert	71
13	Herrn	Ohsiek	Alois	Talstr.	62	St.Ingbert	80